



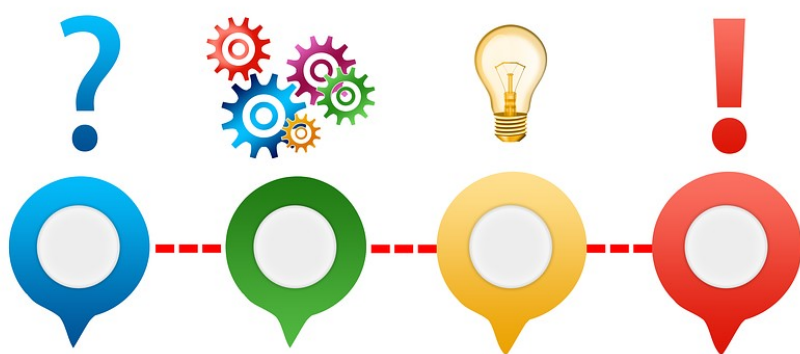
DZE Südtirol EO

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

CSV Alto Adige ODV

Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Reform des Dritten Sektors: **nützliche** Auslegungsdekrete und Rundschreiben 2020



Staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors: Ministerialdekret 106/2020

Das Dekret, das die Funktionsweise des **Einheitlichen Nationalen Registers des Dritten Sektors** regeln wird, ist definitiv auf den Weg gebracht. In Erwartung der unmittelbar bevorstehenden Veröffentlichung im Amtsblatt auf der Website des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik wurde inzwischen das **Ministerialdekret Nr. 106 vom 15.09.2020** veröffentlicht, das die Verfahren für die Eintragung und Löschung von Organisationen aus dem Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors (im Folgenden „RUNTS“), sowie die zur Eintragung vorzulegenden Dokumente in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 53, Absatz 1, Gesetzesdekret 117/2017 (im Folgenden Kodex des Dritten Sektors) regelt.

Absatz 2 des besagten Dekrets räumt den Regionen und Autonomen Provinzen 180 Tage für die Vorbereitung der digitalen Struktur ein, die das zitierte Register funktionsfähig machen soll. Artikel 30 des angesprochenen Ministerialerlasses sieht zudem vor, dass es dem Ministerium obliegt, durch eine Verwaltungsmaßnahme nach Überprüfung der Implementierungsphase des telematischen Systems die Frist festzulegen, ab der der Prozess der Übertragung der Daten der bereits in den regionalen Registern der Ehrenamtlichen Organisationen (EO/ODV) und der Vereinigungen zur Förderung des Gemeinwesens (VfG/APS) eingetragenen Einrichtungen an das Register „RUNTS“ beginnt. Ab diesem Zeitpunkt können die neu gegründeten Einrichtungen den Eintragungsantrag stellen, da ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Eintragung in die in den unterschiedlichen Sektorenverordnungen vorgesehenen Register nicht mehr bestehen wird.

Newsletter 10b/20

In dieser Ausgabe

- ⇒ *Reform des Dritten Sektors: nützliche Auslegungsdekrete und Rundschreiben 2020*
- ⇒ *Bilanzen gehen uns alle an*
- ⇒ *RUNTS*
- ⇒ *Verhältnis zwischen lohnabhängiger Arbeit und Freiwilligenarbeit*
- ⇒ *Befreiung von der Eintragungssteuer*
- ⇒ *Co-Programmierung, der Wendepunkt kommt vom Verfassungsgericht*
- ⇒ *Fünf Promille: Das fehlende Dekret wurde schließlich am 17. September 2020 im Amtsblatt veröffentlicht.*
- ⇒ *Nützliche Informationen für Familien*
- ⇒ *Nach Covid und im Imaginären: Abwehrmechanismen, Überlebensstrategien und Todesangst angesichts der Pandemie (Einschreibungen innerhalb 21.10.2020)*



RUNTS: REGISTRO UNICO NAZIONALE DEL TERZO SETTORE



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Ministerialdekret Nr. 106, das am 15. September von Ministerin Nunzia Catalfo verabschiedet wurde, auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik zur Veröffentlichung gelangte, in dem die Verfahren für die Eintragung in das Einheitliche Nationale Register des Dritten Sektors festgelegt sind. Der Erlass legt auch die Verfahren für die Hinterlegung von Urkunden/Verwaltungsakten sowie die Regeln für die Erstellung, Pflege und Erhaltung des Registers fest. Es wird jedoch noch auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger gewartet.

Das Einheitliche Nationale Register des Dritten Sektors (RUNTS) ist, wie erwähnt, eines der wichtigsten neuen Merkmale des Kodex für den Dritten Sektors und das Instrument, welches die Reform weitgehend operativ begleitet. Das Dekret sieht insgesamt vierzig Artikel vor, welche die Funktionsweise des zu implementierenden Registers aufzeigen, mit der Erklärung für die Eintragung und Löschung, Migration von Organisationsstrukturen, die Art der Kommunikation mit den öffentlichen Körperschaften

Dem Register sind die Anhänge A, B und C beigefügt, die sich spezifisch mit der Funktionsweise des Registers befassen.

- ⇒ Im Konkreten geht der Anhang A ausführlich auf den Inhalt des Registers, die Organisation der geplanten IT-Plattform, die Art der erhaltenen Daten und gesammelten Informationen, die telematische Anwendung an sich, die Führung/Verwaltung des Registers, die Übermittlung der Datenflüsse, die Werbung, den Zugang zu den Daten, die Einhaltung der Vorschriften bei unvorhergesehenen Systemunterbrechungen, die Überprüfung bzw. Überwachung sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten ein.
- ⇒ Im Anhang B hingegen erfolgt die Analyse betreffend die Zusammenstellung der Anträge. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Daten für die Eintragung und jegliche Änderungen erhoben.
- ⇒ Schließlich enthält der Anhang C die Informationen für die Transmigration im Register, mit den Einzelheiten zu den Modalitäten, die Überprüfung der gelieferten Informationen, dem Verfahren für die im Nationalen Register der Vereinigungen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragenen Einheiten, der Erfassung der Daten der im Register der gemeinnützigen Organisationen eingetragenen Einheiten, der Integration der Information, der Ergebnisse und der Publizität der Daten und schließlich den Übergangsbestimmungen.

Das DZE Südtirol EO wird alle Interessierten über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.



Bilanzen gehen uns alle an

Von den 24 Rechtsakten, die das Gesetzesdekret 117/2017 für seine volle Funktionsfähigkeit vorsieht, wurden bisher 11 verabschiedet. Zu den diesjährigen Neuheiten gehört die Veröffentlichung des Ministerialerlasses im Januar 2020, der zum ersten Mal die Steuervergünstigungen für Sachspenden betreffend Unternehmungen des Dritten Sektors festlegt (Art. 83, Absatz 2), und die Definition der Vorgaben für die Bilanz sowie den Finanzbericht der Organisationsstrukturen des Dritten Sektors. In diesem Zusammenhang erinnern wir auch an den vom DZE organisierten Kurs für die Neuerstellung der Jahresabschlüsse.

Weitere Informationen und die damit verbundene Anmeldung zum praktischen Modul, das für Montag, **26.10.2020 um 16:00 Uhr** in Bozen vorgesehen ist, finden Sie unter folgendem Link dze-csv.it/neue-haushaltsfuehrung

RUNTS

Neben der Aktivierung des Einheitlichen Registers wird auch das Dekret ausgearbeitet, das die Richtlinien für die Mittelbeschaffung festlegt (Art. 7, Absatz 2), während die Bestimmung über die Kriterien und Grenzen für die Ausübung der so genannten verschiedenen Handlungen ausgesetzt bleibt (Art. 6, Absatz 1).

In diesem Jahr des Ausnahmezustandes, in dem nur wenige offizielle Dekrete veröffentlicht werden (mit Ausnahme jener für die Eindämmung der Corona-Pandemie), hat sich das zuständige Ministerium jedoch immer wieder mittels zahlreicher Rundschreiben bemüht, Auslegungszweifel auszuräumen.

Verhältnis zwischen lohnabhängiger Arbeit und Freiwilligenarbeit

Ein weiteres Thema, das im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Ministeriums steht, ist das Verhältnis zwischen lohnabhängiger Arbeit und Freiwilligenarbeit, dessen Unvereinbarkeit in den Organisationsstrukturen des Dritten Sektors in einer spezifischen Aussendung am 27.02. nachdrücklich bekräftigt wurde. Das zitierte Rundschreiben legt auch die allgemeinen Vorgaben für die Entschädigung von Arbeitnehmern im Dritten Sektor fest. Zur Bedeutung des Schutzes des Wertes der Freiwilligenarbeit in Einrichtungen des Dritten Sektors wurde in einer weiteren Mitteilung darauf hingewiesen, dass selbst ein Verwalter einer Einheit des Dritten Sektors, der sein Engagement unentgeltlich ausübt, keine andere Entschädigung erhalten darf und kann.

Befreiung von der Eintragssteuer

Eine zusätzliche Klarstellung garantiert ebenso das Rundschreiben vom 18. Mai 2020 über die Befreiung von der Eintragssteuer für die Gründungsurkunden und die Urkunden im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeiten von Freiwilligenorganisationen wie auch über das Vermögen eines Vereins zur Förderung des Gemeinwesens, der in einem der Register eingetragen ist und gleichzeitig den Status einer „Onlus-Organisation“ besitzt.

Co-Programmierung, der Wendepunkt kommt vom Verfassungsgericht

Eine „gewisse Sackgasse“ in der Beziehung zwischen der Öffentlichen Verwaltung und dem Dritten Sektor ist weitgehend überwunden. Bereits Ende 2019 hatte sich der Staatsrat zur Beauftragung von Sozialdiensten geäußert und bekräftigt, dass die Angelegenheit mit dem Kodex des Dritten Sektors koordiniert werden müsse, wobei er von der Hypothese abrückte, dass es der Nationalen Antikorruptionsbehörde „ANAC“ obliegt, die Angelegenheit zu regeln. Ende Juni 2020 erfolgte dann die eigentliche Neuheit in dieser Frage von Seiten des Verfassungsgerichts, das mit dem Urteil, Nr. 131, die Berufung der Regierung auf das Gesetz, Nr. 2 der Region Umbrien aus dem Jahre 2019 über die Regelung und die Verfahren bei Genossenschaften mit sozialem Charakter ablehnte. Das Urteil äußert sich zur Legitimität der gemeinsamen Verwaltung, die durch „Co-Programmierung“, „Co-Planung“ und Partnerschaft erreicht wird, und betont, dass kein Konflikt mit den einschlägigen EU-Bestimmungen diesbezüglich vorliegt. Mit der Umwandlung des am 14. September 2020 im Amtsblatt veröffentlichten Vereinfachungserlasse-Gesetzes wird ebenso eine Reihe von Koordinierungsmaßnahmen mit dem Kodex des Dritten Sektors in das Gesetz über öffentliche Aufträge eingeführt.

Fünf Promille: Das fehlende Dekret wurde schließlich am 17. September 2020 im Amtsblatt veröffentlicht.

Es handelt sich hierbei um die Maßnahme, die eines der grundlegenden Instrumente für die Unterstützung der gemeinnützigen Welt regelt. Daher wurden nun sämtliche Unterteilungen definiert, insbesondere die Methoden der Akkreditierung, die Kriterien für die Aufteilung der Fünf Promille-Quoten, die Methoden für die Auszahlung des Beitrages und die Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Begünstigten und schließlich die Bestimmungen zur Beschleunigung der Aufteilung der Fünf Promille-Quote im Falle von Zusatzklärungen.

Nützliche Informationen für Familien

Sinnvolle Maßnahmen zur Unterstützung von Eltern mit schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren, die aufgrund einer möglichen Infektion oder Infektionsgefahr durch eine behördliche Maßnahme in Quarantäne gestellt worden sind.

Wird ein unter 14 Jahre altes Kind aus genannten Gründen von Seiten des Sanitätsbetriebes unter Quarantäne gestellt, kann einer der lohnabhängig beschäftigten Elternteile, welcher mit dem Kind zusammenlebt, für die ganze Quarantäne oder Teilen davon einen außerordentlichen Wartestand in Anspruch nehmen, falls die Erbringung der Tätigkeit nicht in Form von agilen Arbeitsmodellen möglich ist. Der außerordentliche Wartestand kann in Zusammenhang mit der Quarantäne des zusammenlebenden Kindes bis zum **31. Dezember 2020** genutzt werden. Die maximale Dauer stimmt dabei mit der vom Sanitätsbetrieb angeordneten Quarantäne überein.

Der ansuchende Elternteil hat Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50 % der Entlohnung des unmittelbar vorhergehenden Monats vor Inanspruchnahme des Wartestandes. Dabei werden nur die Arbeitstage entschädigt. Der Elternteil muss ein bestehendes lohnabhängiges Arbeitsverhältnis haben. Wird das Arbeitsverhältnis während der Nutzung des Wartestandes beendet oder suspendiert, besteht an den darauffolgenden Tagen kein Anrecht mehr darauf. Das Kind, für welches der Wartestand genutzt wird, muss jünger als 14 Jahre alt sein. Sobald es das 14. Lebensjahr vollendet, kann der Wartestand nicht mehr beansprucht werden. Zudem muss der Elternteil während des gesamten Wartestandes mit dem in Quarantäne gestellten Kind zusammenleben.

Das Kind muss vom Sanitätsbetrieb im Zusammenhang mit einer Infektion oder Infektionsgefahr in Quarantäne gestellt worden sein. Die Maßnahme gilt für Schüler. Ein Antrag auf Zugang zur Freistellung für die Quarantäne der Kinder von Angestellten muss über einen der folgenden Kanäle gestellt werden, und zwar

- ⇒ über das Webportal mittels speziellen Online-Dienst mit folgenden Zugangsdaten:
 - PIN INPS, wenn Sie bereits seit dem 1. Oktober 2020 einen entsprechenden Ausweis besitzen
 - SPID
 - CIE, elektronischer Personalausweis
 - CNS, nationaler Dienstaussweis
- ⇒ Integriertes Kontaktzentrum:
 - gebührenfreie Nummer 803.164
 - Nummer 06 164 164 164.
- ⇒ Patronate



Akademie-Gespräche
des DZE SÜDTIROL EO

23.10.2020 | 19:00 Uhr

Gärtnerei Schullian
Bozen, Meraner Straße 75 A



Impulsreferat in italienischer Sprache
mit dem bekannten Experten Prof. Antonio Piotti

**"Nach Covid und im Imaginären":
Abwehrmechanismen, Überlebensstrategien und
Todesangst angesichts der Pandemie"**

Einführung auf Deutsch und Italienisch:
Roger Pycha, Primar der Abteilung Psychiatrie am Krankenhaus Brixen
Ulrich Seitz, Direktor DZE Südtirol EO

Die „Explosion“ und Ausbreitung der Pandemie belasten nicht nur unseren Körper, sondern bedroht auch unseren Geist. Es geht nicht so sehr darum, die psychischen Störungen zu identifizieren, von denen die am stärksten gefährdeten Personen oder diejenigen, die aus verschiedenen Gründen direkten Kontakt mit der Störung haben, am schwersten und schmerzhaftesten betroffen sind, sondern darum, in uns allen das Vorhandensein der unterdrückten Angst zu erkennen, die unsere gewohnte Art und Weise, mit anderen umzugehen, verändert und manchmal auch zerstört. Um auf die Angst zu reagieren, wendet der Mensch Strategien, Schlupflöcher, Abwehrmechanismen an, die manchmal wirksam sind, aber bei anderen Gelegenheiten mit zunehmendem Risiko kontraproduktiv enden: Er öffnet den Weg zu einer Todesangst, die unerträglich wird.

Referent: Antonio Piotti, Philosoph, Psychologe und Psychotherapeut ist Mitglied der „Minotaurus-Stiftung“, er lehrt "Prävention und Behandlung von selbstschädigendem Verhalten" an der Minotaurus-Hochschule für Erziehung in Mailand. Er ist Autor mehrerer Bände, darunter der „leere Schreibtisch“, erschienen bei Francoangeli 2012, und hat des Weiteren mit Pietropolli Charmet "Kill yourself" herausgegeben, das beim Verlag „Cortina“ erschienen ist.

Im Rahmen des zitierten Abends wird auch das letzthin von Antonio Piotti herausgegebene Buch mit dem Titel „Diventare terroristi: psicoanalisi di una scelta suicidale“, herausgegeben von Mimesis, Mailand 2020, vorgestellt.

**Einschreibungen
innerhalb 21.10.2020**

mittels E-Mail an info@dze-csv.it

Die Teilnahme ist kostenlos.
Freiwillige Spenden sind herzlich willkommen.